

„Stifternverein Nepomucenum Coesfeld e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stifternverein Nepomucenum Coesfeld e. V.“ Er ist in dem Vereinsregister des AG Coesfeld eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Coesfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die durch den Verein verfolgten Zwecke sind: Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung, Umwelt und Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausstattung und Unterhaltung des Gymnasiums Nepomucenum, Coesfeld, (z. B. Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln), Durchführung pädagogischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, ökologischer oder sportlicher Veranstaltungen (z. B. Projektwochen, Vorträge, Ausflüge, Schulfahrten, Austauschprogramme), Förderung wissenschaftlicher und sportlicher Leistungen (z. B. Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“ oder Stadt-, Landes- oder Bundesmeisterschaften).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitzuteilen ist,
- durch Tod des Mitgliedes,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes, und zwar
 - wenn der Jahresmitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet wurde,
 - wenn dem Mitglied vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen ist.

Für den Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte, insbesondere die Wahl des Vorstandes,
- Vorschläge zu machen für die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- Einsicht zu nehmen in den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 8 Beiträge und Zuwendungen

Der Verein erhebt zur Erreichung seines Zwecks einen Jahresmitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung seiner Mitglieder, wobei die Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mit der Aufnahme des Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig; der nächste Jahresbeitrag wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres fällig.

Der Vorstand wird ermächtigt, den fälligen Jahresbeitrag im Banklastschriftverfahren einzuziehen.

Dem Verein können von Mitgliedern und Dritten zur Unterstützung der in § 2 genannten Vereinszwecke Zuwendungen zugeführt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder und ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch Einladung an alle Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einladung kann in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Die Einladung erfolgt mit einer Zugangsfrist von vier Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes. Die Ladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können auch zu Beginn der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ausgeschlossen vom Dringlichkeitsverfahren sind Satzungsänderungs-, Vereinsauflösungs- und Vorstandsabberufungsanträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- die Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag hat eine schriftliche und geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder durch eine Person geleitet, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich entlasten zu lassen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden; er repräsentiert den Verein nach außen und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden; bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden,

- dem Schriftführer; er protokolliert die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen,
 - dem Kassenwart; er führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse, führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstellt jährlich einen Kassenbericht für die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung. Er nimmt Zuwendungen für den Verein entgegen, ist für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allein zeichnungsberechtigt und führt das Spendenbuch. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur nach Beschlussfassung des Vorstandes leisten.
- bis zu 4 Beisitzern.

In den Vorstand gewählt werden können ausschließlich Mitglieder des Vereins.

Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl des Vorstandsmitgliedes und der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Die Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer Vorstandssitzung (schriftlich, mündlich, telefonisch, per Mail oder telegrafisch) gefasst werden. Wenn die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, nicht beantwortet wird, fehlt es an der Zustimmung zu Form und Verfahren.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt unentgeltlich. Für den Verein getätigte Auslagen können durch Beschlussfassung des Vereins erstattet werden.

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Aufgaben dafür zu sorgen, dass die beabsichtigte Geschäftsführung des Vereins den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 der Satzung entspricht und ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben geführt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und den Kassenbericht des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzustellen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Absicht auf Satzungsänderung muss in der Einberufung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des aufgelösten Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde des Städt. Gymnasiums Nepomucenum e. V., Coesfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Auflösungsbeschluss soll bestimmt werden, bei wem die Bücher und Schriften des Vereins nach dessen Liquidation für 10 Jahre aufbewahrt werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Coesfeld, 18. Februar 2024

Stephan Renners

Marco Aufenanger

Lars Rinke

Anna-Lina Rotthäuser

Thomas Borgert

Yannis Krone

Christoph Gand